

## **Verfahrensbeschreibung**

### **zur Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis 4,75 to für DRK-Angehörige der Bereitschaften**

#### **1. Zweck und Geltungsbereich**

Dieser Verfahrenshinweis regelt auf Grundlage der Landesverordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste (Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz FbLVO-) vom 09. April 2011 die verbindliche Umsetzung zur Ausbildung und Schulung geeigneter Personen als Ausbilder für Fahrausbilder und Fahrprüfer in den DRK-Kreisverbänden des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz.

Ziel ist die Sicherstellung eines einheitlichen und qualitativ angepassten Vorgehens bei der Schulung und Prüfung von Angehörigen der DRK-Gemeinschaften und Einsatzstrukturen der Bereitschaften. Unter dem Begriff „Angehörige“ sind sowohl Mitglieder als auch freie Mitarbeiter der Bereitschaften zusammengefasst.

#### **2. Strukturelles Vorgehen**

##### **2.1. Vorgehen im DRK-Landesverband**

Mit einem dislozierten Angebot sollen in einer Tagesveranstaltung unter Begleitung der DRK-Landesschule und einem zur Schulung von Fahrlehrern qualifizierten Fahr-Ausbilders Multiplikatoren zur Fahrausbildung und zur Fahrprüfung in einen bereits erarbeiteten Leitfaden und die entsprechend vorbereiteten Lehr- und Lernunterlagen eingewiesen werden. Diese Multiplikatorenschulungen finden auf der Landes- und Bezirksebene statt.

Die künftigen Multiplikatoren werden durch die Bezirks- bzw. Kreisbereitschaftsleitungen zu den ausgeschriebenen Einweisungsveranstaltungen entsandt.

##### **2.2. Vorgehen im DRK-Kreisverband**

Die durch den Landesverband eingewiesenen Multiplikatoren bilden entsprechende Einsatzkräfte nach denen im DRK-Landesverband erstellten einheitlichen Standards (vorliegende Lehr- und Lernunterlage), die mit der AG der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz (HiK) abstimmt sind, aus. Die Vorgaben des einschlägigen Gesetzes und der dazugehörigen Verordnung sind einzuhalten.

Ausbildung und Prüfung von Mitgliedern, sowie die formale Beantragung von Fahrberechtigungen obliegen den DRK-Kreisverbänden. Die formalen Regelungen aus dem Fahrberechtigungs-gesetz und der Fahrberechtigungsverordnung sind zu beachten und mit der zuständigen Führerscheinbehörde vor Ort abzustimmen.

### **3. Ausbildungsinhalte**

Gemäß den Vorgaben in der Fahrberechtigungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (FbLVO) sind die DRK-Angehörigen unter Einhaltung eines vorgegebenen Aufgabenkatalogs zur Führung von Einsatzfahrzeugen zu qualifizieren. Die vom DRK-Landesverband/HiK unter Beteiligung von Experten erstellte Lehr- und Lernunterlage entspricht diesen thematischen Vorgaben, die Einhaltung obliegt den Ausbildern und Prüfern auf Kreisverbandsebene.

### **4. Ausbilder und Prüfer**

Die Fahrberechtigungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz stellt klare Anforderungen an die durch die DRK-Kreisverbände zu autorisierenden Ausbilder und Prüfer. Die Garantie der Einhaltung dieser Voraussetzungen gegenüber den Kreisverwaltungen bzw. den Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte obliegt einzig den zuständigen DRK-Kreisverbänden. Ein besonderer Hinweis unsererseits gilt der Verantwortung und der Schadenshaftung bei Praxisfahrten, die derzeit Ausbildern und Prüfern zugeschrieben wird. Für einen ausreichenden Versicherungsschutz ist zu sorgen.

### **5. Formales Vorgehen vor Ort**

Die Erteilung aller Fahrberechtigungen obliegt den Führerscheinbehörden. Die Beantragung der Fahrberechtigungen obliegt den für die Helferinnen und Helfer zuständigen DRK-Kreisverbänden unter Vorlage von in der Fahrberechtigungsordnung näher bezeichneten Nachweisen.

Eine angemessene Dokumentation bei den DRK-Kreisverbänden über Ausbildungen, Prüfungen, Prüfer und Fahrberechtigungen ist notwendig.

### **6. Tatsächliche Zuständigkeit**

Die tatsächliche Zuständigkeit der Einhaltung aller Regelungen nach Gesetz und Verordnung zur Fahrberechtigung obliegt den DRK-Kreisverbänden. Die Schulung von Multiplikatoren der Kreisverbände durch den DRK-Landesverband ist, bei anderweitiger fachlicher Voraussetzung, keine zwingende Voraussetzung zur Umsetzung an die DRK-Kreisverbänden, sondern allenfalls ein Angebot.

In jedem Falle liegt die Verantwortung der Umsetzung in Händen der DRK-Kreisverbände.

55116 Mainz, 06.09.2011  
Landesbereitschaftsleitung

**Diese Verfahrensbeschreibung wurde vom Landesausschuss der Bereitschaften mit Datum vom 06. September 2011 beschlossen.**